kompetenzz
TECHNIK DIVERSITY CHANCENGLEICHHEIT

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Kompetenzzentrum Technik-Diversity-Chancengleichheit“ und, nach Eintragung in das Vereinsregister, den Zusatz „e. V.“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung von Bildung und Erziehung,
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Vereinszweck umfasst insbesondere:

a) die Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in einer technologisch und gesellschaftlich transformierenden Welt,
b) die Unterstützung und Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen, Studien und Forschungsvorhaben zu Themen des Satzungszwecks,
c) die Entwicklung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit, die zur Reflexion von Rollenbildern und zur Förderung klischeefreier Berufs- und Lebenswege beitragen,
d) die Konzeption, Umsetzung und Evaluation von Projekten, Beratungsangeboten, Vernetzungsaktivitäten, digitalen Lern- und Informationsformaten sowie öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, die der Verwirklichung des Satzungszwecks dienen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO).
(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus Mitgliedern. Näheres, insbesondere zu den Mitgliedsarten wie ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder, regelt die Mitgliedsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
(3) Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Bekenntnis bildet die Grundlage der Vereinsarbeit.
(4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag in Textform. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands (§ 8).
(5) Die Mitgliedsordnung ist den Mitgliedern in Textform an die zuletzt dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten bekanntzugeben. Die Bekanntgabe kann auch durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins erfolgen. Die Mitgliedsordnung tritt mit der Bekanntgabe den Mitgliedern gegenüber in Kraft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
(2) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
(3) Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn
 a) ein Mitglied mit der Entrichtung seiner Mitgliedsbeiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung von mindestens 14 Tagen für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten im Rückstand ist;
 b) wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstößt. Ein vereinsschädigendes Verhalten liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die in § 3 (3) genannten Grundwerte verstößt;
 c) wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Kontaktversuche über die zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten dauerhaft nicht erreichbar ist und dadurch die Vereinsarbeit erheblich beeinträchtigt.

(4) Die Verpflichtung der Mitglieder, dem Verein stets eine aktuelle ladungsfähige Anschrift sowie eine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen, ist Bestandteil der Mitgliedschaft. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, gehen hieraus entstehende Nachteile zu seinen Lasten.
(5) Ehrenmitglieder unterliegen hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft und des Ausschlusses denselben Regelungen wie ordentliche Mitglieder, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
(7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, die sich aus den Mitgliedsrechten ergeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
(2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie unterschiedliche Beiträge für verschiedene Mitgliedsgruppen regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
(3) Die Beitragsordnung ist den Mitgliedern in Textform an die zuletzt dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten bekanntzugeben. Die Bekanntgabe kann auch durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins erfolgen. Die Beitragsordnung tritt mit der Bekanntgabe den Mitgliedern gegenüber in Kraft.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand und
c) das Kuratorium.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich innerhalb des ersten Halbjahres in Textform vom Vorstand unter Bekanntmachung der Tagesordnung bei Einhaltung einer 14-tägigen Frist einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden. Jedes Mitglied kann mit einwöchiger Frist die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
(2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- Beschluss über das Jahresprogramm des Vereins in Verbindung mit der Verabschiedung des Haushaltsplans
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer*innen
- Ausschluss von Mitgliedern (zur Aufnahme siehe § 3 (2))
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes (§ 8)
- Wahl von zwei Kassenprüfer*innen, die jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen
- jede Änderung der Satzung
- Entscheidung über die eingereichten Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies in Textform mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
(4) Jede ordnungsgemäß einberufene [ordentliche oder außerordentliche] Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann nach Entscheidung des Vorstands als Präsenzversammlung, als Hybridversammlung oder als reine Onlineversammlung durchgeführt werden. Sämtliche Mitglieder, die physisch oder über ein elektronisches Kommunikationsmittel teilnehmen, gelten

als anwesend und sind in vollem Umfang stimmberechtigt. Beschlüsse, einschließlich Satzungsänderungen (§ 33 BGB) und der Auflösung des Vereins, können mit den Stimmen der physisch oder virtuell teilnehmenden Mitglieder gefasst werden, sofern die gesetzlichen Mehrheitserfordernisse erfüllt werden.

(5) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht für eine Mitgliederversammlung durch Vollmacht in Textform auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die Vollmacht ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Ein Mitglied darf höchstens eine weitere Stimme vertreten. Die Stimmrechtsübertragung ist bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ausgeschlossen.

(6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§8 Vorstand

(1) **Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (nachfolgend „Vorstand“)** besteht aus:

a) dem/der Vorsitzenden,
b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem/der Schatzmeister*in
d) dem/der Schriftführer*in

Der erweiterte Vorstand besteht aus weiteren Beisitzer*innen, die keine Vertretungsmacht nach § 26 BGB besitzen und den Vorstand beratend unterstützen.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Festlegung der Tagesordnung,
- Aufstellung des Jahresprogramms und des Haushaltsplans,
- Erstellung des Finanzberichts und des Jahresabschlussberichts,
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
- Benennung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums,
- Vorschlag über Aufnahmen neuer Mitglieder,
- Entscheidung zu Beitragsangelegenheiten nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- Bestellung bzw. Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung der Geschäftsstelle.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der Verein strebt eine mehrheitlich weibliche Besetzung des Vorstands und des erweiterten Vorstands an.

(5) Die Amtszeit des Vorstands und des erweiterten Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Person für die restliche Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen.

(6) Die Tätigkeit aller Mitglieder des Vorstands erfolgt ehrenamtlich.

§ 9 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsführung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand nominiert, bestellt und abberufen.
(2) Sie erhält eine umfassende Handlungsvollmacht im Sinne einer kaufmännischen Vertretungsmacht analog § 54 HGB. Besondere Befugnisse und Beschränkungen bestimmt der Vorstand.
(3) Die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung werden vom Vorstand in einer schriftlichen Geschäftsordnung festgelegt und bei Bedarf geändert.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr. Sitzungen können als Präsenzsitzungen, virtuelle Sitzungen oder in hybrider Form durchgeführt werden. Ort, Form und Tagesordnung der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, festgelegt.
(2) Die Sitzungen des Vorstands werden in der Regel von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Jedes Mitglied des Vorstands kann aus wichtigem Grund die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. In dringenden Fällen kann die Einladung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen erfolgen; die Bekanntgabe kann telefonisch oder in anderer geeigneter Weise erfolgen.
(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Teilnahme kann persönlich, virtuell oder hybrid erfolgen.
(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(5) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands an der Abstimmung teilnehmen. Ein Widerspruch eines Mitglieds gegen dieses Verfahren führt zur Behandlung des Beschlussgegenstands in einer Sitzung.
(6) Über die Sitzungen des Vorstands soll ein Ergebnisprotokoll geführt werden, das die gefassten Beschlüsse festhält. Das Ergebnisprotokoll wird von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von ihnen benannten Vorstandsmitglied unterzeichnet und den Mitgliedern des Vorstands zugänglich gemacht.

§ 11 Sitzungen des erweiterten Vorstands

(1) Der erweitere Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstands sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern.
(2) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands dienen der Information, Beratung und strategischen Abstimmung. Beschlüsse mit Außenwirkung oder solche nach § 26 BGB werden ausschließlich durch den Vorstand gefasst.
(3) Zur Sitzung des erweiterten Vorstands lädt die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein. Sitzungen können in Präsenzform, virtuell oder hybrid stattfinden.

(4) Beisitzerinnen und Beisitzer besitzen kein Stimmrecht. Ihnen steht jedoch das Recht zu, Anträge einzubringen und an den Beratungen teilzunehmen.

§ 12 Kuratorium

(1) Der Verein hat ein Kuratorium, das den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt und berät. Das Kuratorium hat keine Entscheidungs- oder Vertretungsbefugnisse im Sinne des § 26 BGB.

(2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:
- die Stellungnahme zum Jahresprogramm,
- die Stellungnahme zum Jahresabschlussbericht,
- die Unterstützung bei der Mittelakquise,
- die fachliche Beratung des Vorstands in strategischen Fragen.

(3) Dem Kuratorium gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus folgenden gesellschaftlichen Bereichen an:
- Bundesministerien,
- Länderministerien,
- Deutschen Bundestag,
- Bundesagentur für Arbeit,
- Hochschule Bielefeld (als Träger des An-Instituts kompetenzz)
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
- Wirtschaft,
- Medien,
- Arbeiternehmer- und Arbeitgeberorganisationen,
- Stiftungen,
- Verbände, Vereine und Expertinnen- und Expertennetzwerke.

(4) Das Kuratorium sollte mindestens fünfzehn und höchstens dreißig Mitglieder umfassen.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstands benannt. Wiederbenennungen sind möglich.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(7) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet
a) mit Ablauf der Amtszeit gemäß Absatz 5,
b) durch Rücktritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich oder elektronisch zu erklären ist,
c) durch Abberufung durch den Vorstand aus wichtigem Grund,
d) bei Verlust der Funktion oder Position, aufgrund derer die Benennung erfolgt ist (z. B. Ausscheiden aus Bundestag, Ministerium o. Ä.),
e) durch Tod.

(8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Kuratoriums ein neues Mitglied benennen.

§ 13 Änderung der Satzung

(1) Satzungsänderungen können nur verhandelt werden, wenn ihr Wortlaut den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher in Textform zugegangen ist.
(2) Anträge aus der Mitgliedschaft auf Satzungsänderungen müssen von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden und spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.
(3) Redaktionelle Änderungen der Satzung, die den Inhalt der Satzung nicht berühren, kann der Vorstand beschließen. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.
(4) Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder steuerrechtlicher Vorgaben zwingend erforderlich werden, kann der Vorstand beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich zu unterrichten.
(5) Im Übrigen wird auf § 33 BGB verwiesen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ muss in der Einladung ausdrücklich genannt sein.
(2) Die Mitgliederversammlung wählt nach gefasstem Auflösungsbeschluss aus ihrer Mitte zwei Liquidator*innen zur Abwicklung. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen mit einfacher Mehrheit beschließen, externe Personen mit der Liquidation zu betrauen.
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke dieses Vereins zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
(4) Ist die Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Stand: 22. Mai 2026